

**Änderung der Ordnung
der Diplomprüfung
für Studierende der Politischen Wissenschaft
in der Fassung vom 25. März 1968
mit der Änderung vom 24. Februar 1970**

Die Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Politischen Wissenschaft in der Fassung vom 25. März 1968 mit der Änderung vom 24. Februar 1970 (Amtlicher Anzeiger 1970 Seite 721) ist mit Verfügung des Präses der Behörde für Wissenschaft und Kunst am 3. November 1977 wie folgt geändert worden:

Artikel 1

1. Abschnitt II erhält die Überschrift „Diplom-Vorprüfung“.

2. In der Überschrift zu § 3 und in § 3 Absatz 1 tritt an die Stelle des Wortes „Zwischenprüfung“ der Begriff „Diplom-Vorprüfung“.

3. § 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die in § 4 vorgeschriebenen Leistungsnachweise sind spätestens bis zum Ende des fünften Fachsemesters beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen.“

4. In § 3 Absatz 3 wird nach dem Wort „Zwischenprüfung“ die Ergänzung „oder Diplom-Vorprüfung“ eingeschoben.

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat fristgemäß (§ 3 Absatz 2) die folgenden Leistungsnachweise erbracht hat:

1. vier Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an einführenden Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Teilbereichen der Politischen Wissenschaft;
2. ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einer einführenden Lehrveranstaltung in Volkswirtschaftslehre oder in Öffentlichem Recht.

Außerdem hat der Kandidat eine Bescheinigung über den Besuch der Studienberatung bei Aufnahme des Studiums der Politischen Wissenschaft an der Universität Hamburg und eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Erfolg sich der Kandidat bereits einer Zwischen- oder Abschlussprüfung im Fach Politische Wissenschaft unterzogen hat, vorzulegen.“

6. § 5 wird gestrichen.

7. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bewertung der Leistungen wird durch den jeweiligen Hochschullehrer, der die Lehrveranstaltung abgehalten hat, vorgenommen.“

8. § 7 wird gestrichen.

9. In § 8 wird das Wort „Zwischenprüfung“ durch „Diplom-Vorprüfung“ ersetzt.

10. § 9 erhält folgende Fassung:

„Wirkung der Diplom-Vorprüfung

Hat ein Student an der Universität Hamburg die Diplom-Vorprüfung nicht innerhalb der in § 3 vorgeschriebenen Fristen abgelegt, so kann er das Studium

der Politischen Wissenschaft an der Universität Hamburg nicht fortführen.“

11. § 10 erhält folgende Fassung:

„Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung
an anderen Hochschulen

Diplom-Vorprüfungen oder Zwischenprüfungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen mit Erfolg abgelegt worden sind, werden anerkannt, wenn vergleichbare Anforderungen gestellt worden sind. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.“

12. § 11 Absatz 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. das Zeugnis über die an der Universität Hamburg bestandene Diplom-Vorprüfung (§ 8 Absatz 1) oder über eine gemäß § 10 anerkannte Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule;“

13. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen (Absatz 2) nicht vollständig sind. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat eine Abschlußprüfung im Fach Politische Wissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat; in besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig.“

14. § 11 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.“

15. § 14 Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.“

16. Die Verweisung in § 15 Absatz 3 letzter Satz wird wie folgt geändert:

„§ 14 Absatz 5 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.“

17. Die Verweisung in § 16 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„§ 14 Absatz 5 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.“

18. § 19 Absatz 2 Nummer 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Absatz 5 Sätze 3 und 4 sowie § 15 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 sind anzuwenden.“

Artikel 2

Artikel 1 tritt mit Beginn des Sommersemesters 1977 in Kraft. Die gemäß Artikel 1 geänderte Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Politischen Wissenschaft in der Fassung vom 25. März 1968 mit der Änderung vom 24. Februar 1970 gilt hinsichtlich der Diplom-Vorprüfung letztmals für Prüfungen, die vor Beginn des Wintersemesters 1978/79 abgelegt werden, und hinsichtlich der Diplomprüfung letztmals für Studierende, die sich vor Beginn des Sommersemesters 1980 zur Prüfung gemeldet haben.

H a m b u r g, den 3. November 1977

Die Behörde für Wissenschaft und Kunst

Amtl. Anz. S. 1773